

**Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben
vom 26.08.1997
in der Fassung der 1. Änderung**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBl. LSA Nr.19, Seite 230) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

**I. Abschnitt
Art der Ehrungen**

§ 1

Ehrenbürgerrechte der Lutherstadt Eisleben

(1) Die Lutherstadt Eisleben kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(3) Die Ehrenbürger/innen tragen sich in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben ein.

(4) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den "Ehrenbürgerbrief" und haben das Recht, kostenlos folgende städtische Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben zu benutzen:

- Museale Einrichtungen
- Stadtbücherei
- Frei- und Hallenbäder
- Kulturhaus der Lutherstadt Eisleben

(5) Ehrenbürger/innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

**Neufassung der
Satzung über die Verleihung von Ehrungen der
Lutherstadt Eisleben
(Ehrungssatzung)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 22 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten von Ehrungen

Die Lutherstadt Eisleben kann folgende Ehrungen verleihen

1. Ehrenbürgerrecht der Lutherstadt Eisleben
2. Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben
3. Ehrenbezeichnung

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) An lebende Persönlichkeiten, die sich um die Lutherstadt Eisleben besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht in Würdigung herausragender Verdienste ist die höchste Auszeichnung, die die Lutherstadt Eisleben verleihen kann.

(2) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben ein.

(3) Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

**§ 2
Ehrennadel**

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste für die Stadt erworben haben, kann die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben verliehen werden.

Sie erhalten am Tag ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben.

**§ 3
Ehrenbezeichnung**

(1) Die Lutherstadt Eisleben kann Bürgern und Bürgerinnen, die nach 1990 mindestens 15 Jahre gewählte Stadtvertreter/innen, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtrat/rätin der Lutherstadt Eisleben" verleihen.

Die 1. Wahlperiode 1990-1994 wird den Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt, so daß bei Mitgliedschaft in einem der Gremien seit 1990 nach 14jähriger Mitgliedschaft die Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Absatz 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.

(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Bürgerinnen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.

(4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

II. Abschnitt

**§ 4
Verfahrensvorschriften**

(1) Anträge für Ehrungen im Sinne der Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Bürgermeister einzureichen.

**§ 3
Ehrennadel**

(1) An lebende Persönlichkeiten, die sich um die Lutherstadt Eisleben durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, religiösem, karitativem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben verliehen werden. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind.

(2) Sie erhalten am Tag ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben. Sie werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

**§ 4
Ehrenbezeichnung**

(1) Die Lutherstadt Eisleben kann lebenden Bürgern und Bürgerinnen, die nach 1990 mindestens 15 Jahre gewählte Stadtvertreter waren und dieses Amt gewissenhaft ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtrat /-rätin der Lutherstadt Eisleben" verleihen.

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Gremium erfolgen.

(3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Urkunde.

(4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben eingeladen.

**§ 5
Vorschlag**

Die Verleihung von Ehrungen kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten und hinreichend zu begründen.

<p>(2) Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung oder Aberkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Ehrenbürgerrechtes (§ 1) und mit einer einfachen Mehrheit über die Verleihung oder Aberkennung - der Ehrennadel (§ 2), - der Ehrenbezeichnung (§ 3), <p>(3) Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen vorgenommen.</p> <p>(4) Die Urkunden über die Verleihung der genannten Ehrentitel unterzeichnet der Bürgermeister.</p> <p>(5) Das Ehrenbürgerrecht (§ 1), die Ehrenbezeichnung (§ 3) kann wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkannt werden. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Ehrenbürger/in, - der/die Ehrenbezeichneten <p>seine/ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Lutherstadt Eisleben gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder seine/ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt. Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister zu erlassen.</p> <p>(6) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren</p> <p>(1) Die Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen werden nichtöffentlich im Hauptausschuss vorberaten und mit einer Empfehlung dem Stadtrat zur nichtöffentlichen Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Feierliche Übergabe</p> <p>Die feierliche Ehrung erfolgt in der Regel in einer Stadtratssitzung oder einer offiziellen festlichen Veranstaltung der Lutherstadt Eisleben.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Eintragungen in das goldene Buch der Lutherstadt Eisleben</p> <p>Über die Eintragung in das Goldene Buch der Lutherstadt Eisleben entscheidet der Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Erlöschen und Aberkennung</p> <p>(1) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung sind Persönlichkeitsrechte und erlöschen damit durch Tod.</p> <p>(2) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Vertretung aberkannt werden. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Lutherstadt Eisleben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung. Die Entscheidung der Vertretung wird dem Betroffenen vom Bürgermeister mitgeteilt.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Lutherstadt Eisleben, den 07.07.2004</p> <p>gez. Peter Pfützner Dienstsiegel Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Dokumentation</p> <p>Die Lutherstadt Eisleben führt ein Ehren- und Auszeichnungsregister. Darin werden die Geehrten und die verliehenen Auszeichnungen unter Angabe von Namen, Verleihungsdatum und Begründung aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</p> <p style="text-align: center;">§13 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben vom 26.08.1997 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.</p> <p>Lutherstadt Eisleben, den</p> <p>Carsten Staub Dienstsiegel Bürgermeister</p>
--	--